



SATZUNG DES VEREINS

«WASSTERTÜÜFEL E.V.»

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Wassertüüfel e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lörrach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau unter der Nr. VR704545 eingetragen.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein Wassertüüfel e.V. mit dem Sitz in Lörrach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale von maximal 840 € pro Jahr), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins (§ 7) arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, können ihre Tätigkeit aber gegen

eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatlichen Brauchtums, insbesondere der althergebrachten alemannischen Fasnacht und deren Bräuche. Die Zweckverwirklichung erfolgt durch das Tragen von einheitlichem Häs, Teilnahme an Umzügen, Brauchtumsabenden und ähnlichen Veranstaltungen. Des Weiteren hat der Verein es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, geeigneten Nachwuchs zu gewinnen, um der Nachwelt die alemannische Fasnacht und deren Brauchtum zu erhalten.

(6) Der Verein pflegt Freundschaften zu gleichgesinnten Vereinen (Narrenzünften) und Vereinigungen, die sich gegenseitig helfen, in der engeren Heimat Fasnacht und alle damit zusammenhängenden Bräuche zu pflegen und aufzubauen.

(7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus aktiven (Häs- und Maskenträgern) und passiven (Förderern, Pausierenden) Mitgliedern.

(2) Aktives Mitglied kann jede natürliche voll geschäftsfähige, unbescholtene und jede juristische Person werden.

(3) Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche voll geschäftsfähige, unbescholtene und jede juristische Person werden.

(4) Ausschliesslich aktive Mitglieder (ausserhalb des Probejahres) haben Stimm- und Wahlrecht und sind berechtigt, Anträge an die Organe des Vereins zu stellen.

(5) Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu fördern und seinen Interessen zu dienen. Insbesondere sind die aktiven Mitglieder verpflichtet, regelmäßig an den Veranstaltungen, den hierzu notwendigen Vorbereitungen und Auftritten des Vereins nach Festlegung durch den Vorstand teilzunehmen.

(6) Jedes Mitglied muss zur Unterstützung des Vereins eine gewisse Anzahl an Mindeststunden leisten. Die genauen Stunden und Voraussetzungen sind gesondert in der Geschäftsordnung geregelt.

(7) Als Vorstand können sich nur volljährige, aktive Mitglieder aufstellen lassen und gewählt werden, die mindestens zwei Jahre im Verein sind, und das Ansehen des Vereins nicht geschädigt haben.

(8) Der Verein diskriminiert niemanden und heißt alle Menschen willkommen, unabhängig von ihrer Herkunft, Religion, Ethnie, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder anderen persönlichen Merkmalen. Der Verein setzt sich aktiv gegen Diskriminierung ein und fördert die Gleichbehandlung aller Mitglieder.

§3a Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein und wird mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch das Aufnahmeformular beim Vorstand zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsentscheid über den Aufnahmeantrag. Dieser teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder Ablehnung seines Antrags mit. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Den aktiven Mitgliedern muss bezüglich der Aufnahme neuer Mitglieder Gehör geschenkt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

(5) Die finale Mitgliedschaft wird erst nach einem Jahr (Probejahr), beginnend mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung, anerkannt. Nach dem Probejahr stimmen die stimmberechtigten aktiven Mitglieder über die endgültige Aufnahme des Neumitglieds ab. Das Neumitglied kann bei dieser Abstimmung ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Die Entscheidung der aktiven, stimmberechtigten Mitglieder ist unanfechtbar.

§3b Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste, Auflösung des Vereins und Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

(2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsrichtlinien
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden

(5) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung einberufen. Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§3c Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung festgehalten. Die Aufnahmegebühr ist nach Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand sofort zur Zahlung fällig.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Turnus der Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung festgehalten. Aus diversen Gründen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht eingezogen werden kann, so hat das Mitglied die Kosten zu tragen, die dadurch anfallen.

(4) Die Beitragspflicht eines ausscheidenden Mitglieds endet mit dem Kalenderjahr, in dem das Mitglied ausscheidet. Der Beitrag ist nicht rückerstattbar, auch nicht anteilig.

(5) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(6) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Mitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Die Höhe der Umlagen darf pro Jahr maximal das 6-fache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

(7) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.

(8) Der Verein räumt den Mitgliedern folgende Zahlungsmodalitäten ein:

- Einmalzahlung fällig am 1. Mai für das laufende Geschäftsjahr.
- Monatsraten in Höhe von 1/10 des Einmalbetrages. Fällig immer zum 1. des Monats. Zwingend auch in den Kündigungsmonaten zahlbar, siehe §3c, (4)

§4 Hästräger Ordnung

(1) Ergänzende Bestimmungen zur Satzung sind in der Geschäftsordnung festgelegt und für alle Mitglieder verbindlich.

(2) Die Geschäftsordnung wird jedem aktiven Mitglied bei Aufnahme ausgehändigt und wird durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag anerkannt.

§4a Häs und Maske

(1) Die Kosten für das Häs sowie die Maske müssen vom Mitglied vollumfänglich getragen werden, jedoch bleiben diese im Eigentum des Vereins und müssen nach Austritt an den Verein zurückverkauft oder zurückgegeben werden.

(2) Der Verein lässt allen Aktivmitgliedern im Probejahr die Wahl, ob sie im ersten Jahr ein Häs beantragen oder in den alternativen Vereinsklamotten am Umzug teilnehmen. Dies wird auf Grund der Rückzahlungsklausel allen Mitgliedern zur Wahl gestellt.

(3) Der Rückkaufswert von Häs und Maske mindert sich wie folgt und ist in 2 Fälle aufgeteilt:

- Fall 1: Ein Mitglied im Probejahr wird nach Ablauf des Probejahrs nicht übernommen oder kündigt von sich aus: Nur 50% des ursprünglichen Preises können hier an das Mitglied ausgezahlt werden.

- Fall 2: Das Mitglied wird aus dem Probejahr übernommen: Somit mindert sich der Rückkaufswert um 20% pro Saison (greift erst nach 1 Jahr nach der Probezeit)

(4) Bei Austritt aus dem Verein ist die Rückgabe der Maske und des Häs sofort fällig. Die Rückzahlung abzüglich der Abnutzung gemäß §4a Abs. 2 dieser Satzung erfolgt innerhalb von zwei Monaten.

(5) Kleidungsstücke, welche direkt am Körper getragen werden, müssen aus hygienischen Gründen nicht zurückgegeben werden.

(6) Weitere Details regelt die Geschäftsordnung.

§5 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung
- b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeiten
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d. die Wahl und die Abberufung des Vorstands
- e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f. die Einbringung von Anträgen der Mitglieder
- g. die Auflösung des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied (aktiv) eine Stimme.

§6 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
- Erlass von Ordnungen,

- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied, das sich nicht im Probejahr befindet, hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Alternativ zu einer Präsenzversammlung kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Den Mitgliedern werden mit der Einladung die Zugangsdaten und kurz vor der Versammlung das Zugangspasswort in Textform mitgeteilt. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Sind weder eine Präsenz- noch eine Online-Versammlung möglich, können Beschlüsse, abweichend von § 32 Abs. 2 BGB, auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden. Ein gültiger Beschluss ist nicht abhängig von einer Mindestzahl abgegebener Stimmen. Voraussetzung für einen gültigen Beschluss ist, dass sich mindestens 70 % der stimmberechtigten Mitglieder daran beteiligen. Lassen geltende Vorschriften oder organisatorische Beschränkungen nur eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern bei Präsenzversammlungen zu, haben die nicht teilnehmenden Mitglieder die Möglichkeit, ihre Stimme vor der Versammlung schriftlich abzugeben.

(6) Der Vorstand ist jährlich zu entlasten, Vorstandswahlen finden alle fünf Jahre statt.

(7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Jastimmen, Zahl der Neinstimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Gesamtvorstand.

§8 Vorstand des Vereins

Hinweis: Alle Ämter sind geschlechtsneutral zu verstehen.

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Beisitzer.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer und dem Wagenmeister (dieses Amt tritt in Kraft, sobald der Verein einen Brauchtumswagen für Kulturelle Veranstaltungen erwirbt).

(3) Die Funktionsträger bestehen aus dem Tourmanager, dem Material-, bzw. Kleiderwart und dem Umzugsorganisator.

(4) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzender: Peter Herzog, sein Stellvertreter: Lara Balint, dem Schatzmeister: Felix Kohlbrenner und der Beisitzer Thomas Herzog (Stand April 2025). Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes werden für fünf Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(9) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

(10) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versende Bestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

(11) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

(12) Der Vorstand kann Mitglieder mit sofortiger Wirkung kündigen, sollten diese nachweislich dem Vereinsbild in hohem Maße schädigen, oder Gefahr in Verzug besteht. Der Kündigung kann gemäß §3b widersprochen werden. Die Kündigung mit sofortiger Wirkung muss durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder ausgesprochen werden.

(13) Der Vorstand kann Entscheidungen mit Kostenauswirkungen bis 1.500€ ohne Entscheid der Mitglieder treffen, um für den Verein erforderliche Mittel zu erwerben. Diese Entscheidungen müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern getroffen werden.

§9 Haftung und Haftungsansprüche

(1) Jedes Mitglied haftet für seine Handlungen allein und vollumfänglich gemäß geltendem Gesetz. Eine Übertragung der Haftung auf den Verein oder dessen Mitglieder ist ausgeschlossen, auch wenn ein Haftungsfall während einer Veranstaltung des Vereins eintritt.

(2) Für den Fall, dass der Verein einen Brauchtumswagen besitzt oder benutzt, haften die diesen begleitenden Ordner nach §9 (1).

- (3) Der Vorstand des Vereins kann nicht für Sachbeschädigung, Körperverletzung, Vertragsverletzung, Kraftfahrzeuge und deren Betrieb, Aufsichtspflichten, Organisationsmängel und weiterer Haftungsthemen, welche durch Mitglieder des Vereins verschuldet sind, haftbar gemacht werden.
- (4) Sollte der Vorstand gegenüber seinen Mitgliedern nachweislich grob fahrlässig oder Vorsätzlich schädlich handeln, so kann ein Haftungsanspruch nur bis zu dessen Entlastung geltend gemacht werden. Nach der Entlastung des Vorstandes festgestellte Haftungsansprüche können nicht geltend gemacht werden, da zum Zeitpunkt des Beschlusses ggf. andere Umstände vorlagen.
- (5) Für die Haftung des Vorstandes sind die Umstände zum Zeitpunkt des jeweiligen Auslösers zum Haftungsanspruch zu berücksichtigen.
- (6) Eine Durchgriffshaftung auf den Vorstand ist in allen Fällen ausgeschlossen.
- (7) Für den Vorstand wird eine Betriebs- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen, deren Kosten durch alle Mitglieder des Vereins getragen werden.
- (8) Der Verein und dessen Mitglieder können den Vorstand nicht in Regress nehmen.
- (9) Der Vorstand hat einen Freistellungsanspruch, sollte er in Regress genommen werden.
- (10) Für steuerrechtliche Themen, wie z.B. Spenden, Insolvenz und Steuererklärungen haftet der Schatzmeister. Der Schatzmeister ist nach §9 (7) zu versichern.
- (11) Ein Haftungsanspruch von Dritten gegenüber einem Mitglied kann nicht auf den Vorstand oder andere Mitglieder des Vereins übertragen werden. Dies ist unabhängig von den Umständen, unter denen ein Haftungsanspruch entsteht.

§10 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

(4) Mit Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern, Videos und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

(5) Weitere Details sind in der Datenschutzvereinbarung oder den Datenschutzhinweisen nach DSGVO beschreiben.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Lörrach e.V. zugunsten des Tierheims Lörrach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in den nun nicht mehr steuerbegünstigten, fortbestehenden Verein.

§12 Schlussbestimmungen

(1) Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die von Seiten einer Behörde angeordnet werden, vorzunehmen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 04.04.2025 in Lörrach beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.